



HESSISCHER LANDTAG

16. 05. 2024

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) vom 25.03.2024**Besoldung der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger****und**

Antwort

Minister der Justiz und für den Rechtsstaat

Vorbemerkung Fragestellerin:

Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger treffen als selbstständiges Organ der Rechtspflege in eigener Verantwortung Entscheidungen und nehmen dabei rechtlich schwierige und vielfältige Aufgaben wahr. Sie sind ein elementarer Teil der Justiz in unserem Rechtsstaat. Es ist daher und auch zur Nachwuchsgewinnung wichtig, dass sie eine angemessene Besoldung erhalten. Eine Verbesserung der Stellenobergrenzen, einhergehend mit einem „besseren“ Stellenkegel ist daher notwendig. Auch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die im Bereich der Vermögensabschöpfung bei den Staatsanwaltschaften tätig sind, müssen die Perspektive haben, langfristig die Besoldungsgruppe A 12 erreichen zu können. Gerade dieser Bereich „trägt sich“ bis zu einem gewissen Grad selbst. Eine allgemeine Verbesserung der Beförderungssituation ist daher vonnöten.

Diese Vorbemerkung der Fragestellerin vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz wie folgt:

Frage 1 Plant die Landesregierung eine Erhöhung der Besoldung aller Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger unabhängig von der Besoldungserhöhung für alle Beamtinnen und Beamten?

Die Evaluation des Hessischen Besoldungsgesetzes dauert noch an. Wegen des verfassungsrechtlich bestehenden Abstandsgebots werden dabei alle Laufbahngruppen und Laufbahnzweige in ihrer Gesamtheit in den Blick genommen.

Frage 2 Warum können Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die im Bereich der Vermögensabschöpfungen bei den Staatsanwaltschaften tätig sind, nicht die Besoldungsgruppe A 12 erreichen?

Frage 3 Wäre hier eine Reform aus Sicht der Landesregierung angezeigt?

Frage 4 Wenn ja: Wie und wann wird diese erfolgen?
Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 2 bis 4 werden wegen des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Ausweislich des Haushaltsplans 2023/2024 stehen im Haushaltsjahr 2024 für den Bereich der Staatsanwaltschaften und der Amtsanwaltschaft (Kapitel 05 03) 16 Planstellen der Besoldungsgruppe A 12 zur Verfügung. Zu dem Aufgabenbereich der Strafvollstreckung gehören grundsätzlich auch Angelegenheiten der Vermögensabschöpfung, sofern diese in den zu bearbeitenden Verfahren einschlägig sind. Die Vergabe von Beförderungsämtern erfolgt nach dem Prinzip der Bestenauslese. Es ist daher grundsätzlich möglich, dass Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die im Bereich der Vermögensabschöpfung tätig sind, ein Amt der Besoldungsgruppe A 12 erreichen.

Zur Spreizung der Beförderungsämter für den Bereich der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger wird auf die Beantwortung zu Frage 5 verwiesen.

Frage 5 Ist eine Erhöhung von der Besoldungsgruppe A 6 auf A 7 im Bereich der Rechtspfleger für den mittleren Dienst geplant?

Frage 6 Wenn ja: Wann wird dies erfolgen?
Wenn nein: Warum nicht?

Die Fragen 5 und 6 werden wegen des bestehenden Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Die Ämter der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger sind ausschließlich der Laufbahn des gehobenen Dienstes zugeordnet. Diese sieht als Eingangsamt Besoldungsgruppe A 9 und als Endamt Besoldungsgruppe A 13 vor. Für Funktionen der Rechtspflegerinnen und -pfleger bei Gerichten und Staatsanwaltschaften, die sich von denen der Besoldungsgruppe A 13 abheben, können nach Maßgabe sachgerechter Bewertung bis zu 20 % der für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger ausgebrachten Stellen der Besoldungsgruppe A 13 mit einer Amtszulage in Höhe von derzeit 342,18 € monatlich ausgestattet werden.

Frage 7 Was plant die Landesregierung hinsichtlich des Stellenkegels / einer Erhöhung der Stellenobergrenzen, insbesondere in Bezug auf die Besoldungsgruppen A 12 und A 13 der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger?

Im Rahmen der Evaluierung des Hessischen Besoldungsgesetzes werden u. a. auch die im Hessischen Besoldungsgesetz normierten Stellenobergrenzen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger einer intensiven Betrachtung unterzogen.

Wiesbaden, 15. Mai 2024

Christian Heinz